



## **Geschäftsordnung für den Vorstand der Uniper SE**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsatz

§ 2 Gesamtgeschäftsführung des Vorstands

§ 3 Einzelgeschäftsführung der Vorstandsmitglieder

§ 4 Vorsitzender des Vorstands, stellvertretender Vorsitzender

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, Informations- und Berichtspflichten

§ 7 Interessenkonflikte und Transparenz

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation zu bestimmen und fortzuschreiben. Dazu gehören insbesondere die Steuerung des Konzerns und der Finanzressourcen, die Entwicklung der Personalstrategie, die Besetzung der Führungspositionen des Konzerns und Führungskräfteentwicklung sowie die Präsentation des Konzerns gegenüber dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Er ist darüber hinaus für die Koordination und Überwachung der Geschäftsbereiche gemäß der festgelegten Konzernstrategie verantwortlich.

## **§ 2** **Gesamtgeschäftsleitung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
- a) den Jahres- und Konzernabschluss und den Lagebericht sowie alle dem Jahresabschluss vergleichbaren Berichte, die von der Gesellschaft aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften (einschließlich Börsenordnungen) abzugeben sind,
  - b) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
  - c) Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist,
  - d) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden und
  - e) Änderungen des Geschäftsverteilungsplans.

Der Vorstand entscheidet zudem über alle Angelegenheiten, die für den Bestand oder die Entwicklung des Konzerns bedeutsam sind oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist.

- (2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance).

## **§ 3** **Einzelgeschäftsleitung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Die Feststellung oder Änderung der Geschäftsverteilung erfordert einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so kann der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsrat ersuchen, die Geschäftsverteilung zu regeln.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm gemäß der Geschäftsverteilung oder ihm durch Vorstandsbeschluss übertragenen Bereich in eigener Verantwortung. Durch die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird die gemeinsame Verantwortung aller Vorstandsmitglieder für die gesamte Geschäftsleitung grundsätzlich nicht berührt.

Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich über wichtige Maßnahmen, Entscheidungen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb seines Bereichs zu unterrichten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann nach pflichtgemäßem Ermessen veranlassen, dass eine Angelegenheit aus seinem Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist.

#### **§ 4** **Vorsitzender des Vorstands, stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Von den Vorstandsmitgliedern kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Andererseits trägt er dafür Sorge, dass auch die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorkommnisse zeitnah informiert werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen. Ihm obliegt die Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern nach näherer Maßgabe von § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht ernannt oder ist dieser verhindert, nimmt das Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, das vom Vorsitzenden des Vorstands damit beauftragt wird. Sofern kein Vorstandsmitglied entsprechend beauftragt oder das beauftragte Vorstandsmitglied verhindert ist, nimmt das Mitglied des Vorstands die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, das am längsten dem Vorstand angehört.

#### **§ 5** **Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter möglichst frühzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme in Textform,

mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Bereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch in Textform, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht.
- (5) Im Interesse einer einheitlichen Konzernpolitik sollen grundsätzlich einstimmige Entscheidungen angestrebt werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift in Textform anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben, und den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen oder gesondert zu dokumentieren.

## § 6

### **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, Informations- und Berichtspflichten**

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden in dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu informieren.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

- (4) Der Vorstand hat Geschäfte und Maßnahmen, die nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen oder die der Aufsichtsrat von seiner Zustimmung abhängig gemacht hat, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Berichte von Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat sind dem Vorsitzenden des Vorstands zwecks Weiterleitung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat außerdem jeweils in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres die Investitions-, Finanz- und Personalplanung für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu unterstützen. Den Aufsichtsratsmitgliedern sind mit der Einladung zu Sitzungen des Aufsichtsrats sämtliche Beschlussunterlagen zuzusenden. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufsichtsratsmitglieder sich mit diesen Unterlagen rechtzeitig vertraut machen können. Fragen der Konzernfinanzierung und Investitionsplanung sind mit dem Aufsichtsrat zu beraten.

## **§ 7** **Interessenkonflikte und Transparenz**

- (1) Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen (Uniper SE oder ein von der Uniper SE abhängigem Unternehmen) einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen im Sinne von § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG nahestehenden Personen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte (Gegenstandswert über EUR 25.000) mit einer einem Vorstandsmitglied nahestehenden Person bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit für sie nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 111b Abs. 1 oder § 112 AktG erforderlich ist.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Werden solche Mandate in konzernfremden Gesellschaften mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen, ist das betreffende Vorstandsmitglied verpflichtet, das Amt als persönliches Mandat unter Beachtung der strikten Verpflichtung zur Verschwiegenheit wahrzunehmen und insofern eine strikte Trennung mit seiner Vorstandstätigkeit bei der Uniper SE zu gewährleisten.